

Rat	21.03.2024
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	183/2024-6
-------------	------------

Stand	22.02.2024
-------	------------

**Betreff Große Anfrage der CDU-Fraktion vom 21.02.2024 betr. Unterbringung in Zeltunterkünften für geflüchtete Personen im Stadtgebiet Bornheim**

**Sachverhalt**

Frage 1: Hat die Stadt Bornheim sich mit dem Thema Zeltunterkünfte für geflüchtete Personen/ Migranten/ Asylbewerber auseinandergesetzt und hierzu Angebote eingeholt, z.B. von den Firmen Meventa oder Intersette?

Antwort zu Frage 1: Alle großräumigen Unterkünfte eint, so auch Zeltanlagen, die Herausforderung zur Schaffung von Privatsphäre und geordneten Abläufen, die Selbstversorgung der geflüchteten Menschen und Herausforderungen bei Inbetriebnahme (Beheizen, Bereitstellen der Frischwasserversorgung und Abwasser). Letzteres haben insbesondere die Erfahrungen mit dem Versorgungszelt vor der Turnhalle der Wallrafschule gezeigt. Hinsichtlich der Selbstversorgung wurde hier auch brandschutztechnische Beratung eingeholt, die ein negatives Ergebnis erzielte. Kosten für Personal vor Ort sowie Verpflegung sind in großräumigen Unterkünften neben dem Sicherheitspersonal somit zu kalkulieren. Vor Anmietung der Brunnenallee hat die Stadtverwaltung auch das Aufstellen von Zelten in Ansätzen geprüft, ebenso Traglufthallen, mit dem Ergebnis, dass eine zweijährige Anmietung eines festen Gebäudes mit installierten Versorgungsmöglichkeiten solchen Lösungen vorzuziehen ist. Im Austausch mit anderen kreisangehörigen Kommunen bestätigte sich dies. Ebenso haben Starkwetterereignisse dazu beigetragen, dass es nicht zu einem konkreten Einholen von Angeboten für Zeltanlagen gekommen ist (insbesondere Schneelasten im Winter 22 und 23).

Frage 2: Welche Vor- bzw. Nachteile sieht die Stadt Bornheim bei der Unterbringung von geflüchteten Personen in Zeltunterkünften im Vergleich zu Containern oder der Belegung von Sporthallen?

Antwort zu Frage 2: siehe Antwort zu Frage 1

Frage 3: Welche gesetzlichen Anforderungen (z.B. baurechtlich) an den Standort bedarf es für die Errichtung einer auf maximal drei Jahre befristeten Zeltunterkunft.

Antwort zu Frage 3: Im nicht beplanten Innenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB – wenn es sich einfügt, darüber hinaus dann, wenn keine andere Möglichkeit besteht bis zum 31.12.2027 im Wege der Befreiung nach § 246 Abs. 14 BauGB. Im Außenbereich nach § 35 BauGB bei unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs – bis 31.12.2027 § 246 Abs. 13 BauGB. Im sonstigen Außenbereich bis 31.12.2027 begünstigt, aber Errichtung ist auf längstens drei Jahre zu befristen (§ 246 Abs. 13 BauGB).

Frage 4: Welche stadteigenen Standorte mit einer Größe von mindestens 1.000 m<sup>2</sup> erfüllen die unter Frage 3 aufgelisteten Anforderungen? (Bitte um Auflistung nach Ortschaft)

Antwort zu Frage 4: Die Liste der potentiellen Grundstücke wurde im SIDA am 16.11.2023 einstimmig beschlossen, Vorlage 664/2023-6.

Frage 5: Weshalb hat die Stadt bislang auf die Errichtung von Zeltunterkünften verzichtet?

Antwort zu Frage 5: Eine Zeltanlage ist eine großräumige Unterkunft, die lediglich als Übergangslösung zur Verfügung stehen mussten und weiterhin müssen, um zentrierte Zuströme erstversorgen zu können.

Die Verwaltung benötigt derzeit voraussichtlich keine zusätzlichen großräumigen Unterkünfte, da im Sommer und Herbst 24 neue Objekte bezugsfertig werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Auswirkungen auf das Klima**

#### **1. Grundeinschätzung**

Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.

Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

#### **2. Klima-Test**

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

positiv

negativ

→ weiter bei 3.

#### **3. Begründung**

Es handelt sich lediglich um einen Bericht.